

# Das neue Pflegestärkungsgesetz

Mit dem neuen Pflegestärkungsgesetz, welches am 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist, gibt es einige wichtige Änderungen in der Pflege.

1. **Die Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes**  
Bisher bezog sich der Begriff der Pflegebedürftigkeit vor allem auf körperliche Beeinträchtigungen. Mit dem neuen Gesetz erhalten nun auch Menschen mit geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen sowie demenziell erkrankte Menschen einen gleichberechtigten Zugang zu Leistungen der Pflegeversicherung.
2. **Die Einführung eines neuen Begutachtungsverfahrens**  
Die Pflegebedürftigkeit orientiert sich jetzt nicht mehr daran, wie viel Zeit ein Mensch am Tag an Hilfe benötigt, sondern im Wesentlichen daran, wie selbstständig der Alltag bewältigt werden kann, welche Fähigkeiten noch vorhanden sind und wie viel personelle Unterstützung dafür notwendig ist.
3. **Die Einführung von Pflegegraden**  
Wie pflegebedürftig jemand ist, spiegelt sich in **fünf Pflegegraden** wider. Dabei gilt: Je höher der Pflegegrad, desto mehr ist der Mensch in seiner Selbstständigkeit beeinträchtigt und auf personelle Unterstützung angewiesen

## 3.1 Überleitung in Pflegegrade

Die **Überleitung** in die neuen Pflegegrade **erfolgt automatisch** und nach gesetzlich vorgegebenen Regeln. Pflegebedürftige müssen **keinen neuen Antrag** stellen, um dem entsprechenden Pflegegrad zugeordnet zu werden. Pflegebedürftige mit ausschließlich körperlichen Beeinträchtigungen erhalten anstelle der bisherigen Pflegestufe den nächsthöheren Pflegegrad, zum Beispiel statt Pflegestufe I den Pflegegrad 2. Pflegebedürftige, bei denen eine eingeschränkte Alltagskompetenz festgestellt wurde, erhalten den übernächsten Pflegegrad, zum Beispiel statt Pflegestufe I den Pflegegrad 3. Eine Bestandschutzregelung stellt sicher, dass dabei niemand schlechter gestellt wird. Im Gegenteil: Für viele Pflegebedürftige wird sich der Leistungsumfang sogar verbessern.

Hinweis: In den Pflegegrad 1 kann nicht übergeleitet werden, denn dieser Personenkreis hat ab 2017 erstmals Anspruch auf Pflegeleistungen. Dieser wird nur für neue Einstufungen ab 2017 vergeben.

4. **Die Anhebung der Leistungen durch die Pflegekassen**  
Im Zuge der Pflegestärkungsgesetze erhalten nun fast alle Pflegebedürftigen höhere Leistungen.  
Außerdem können die Geldleistungen der Pflegekassen flexibler eingesetzt werden.
5. **Zahlungsmodalitäten**  
Feste monatliche Zuzahlungsbeträge innerhalb der Pflegegrade 2 bis 5 unabhängig vom tatsächlichen Pflegebedarf bei stationärer Unterbringung

6. **Der Ausbau der Beratungen**

Wenn ein Beratungsbedarf besteht, können Sie einmalig, bzw. regelmäßig einen Beratungstermin in Anspruch nehmen. Auf Wunsch wird dieser Termin bei Ihnen zu Hause durchgeführt. Die Kosten übernimmt die Pflegekasse.

Für weitere Fragen rund um die Pflege und Betreuung stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

**Pflegedienstleitung der ambulanten Pflege**

Elvira Klassen

Tel: 02264- 459212

oder

**Pflegedienstleitung der Tagespflege**

Jutta Hupertz

Tel: 02264- 459213